S 27 U 816/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verletztenrente Abfindung Verschlimmerung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 U 816/97
Datum	16.04.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 30/98
Datum	29.02.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 16. April 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Verletztenrente trotz zuvor gewÃ¤hrter Abfindung gegen die Beklagte hat.

Die im Jahre 1929 geborene KlÃ¤gerin erhielt zunÃ¤chst aufgrund des Bescheides vom 28. Mai 1973 von der Beklagten eine Dauerrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 50 v.H. wegen der Folgen eines am 14. Juli 1971 erlittenen Arbeitsunfalls. Nachdem der Facharzt fÃ¼r Chirurgie Dr. C im Auftrag der Beklagten am 20. MÃ¤rz 1974 die KlÃ¤gerin begut-achtet hatte, stellte die Beklagte â□□ dem Ergebnis des Gutachtens folgend â□□ die Rente mit nicht angefochtenem Bescheid vom 24. April 1974 mit Wirkung vom 1. Juni 1974 mit einer MdE von 25 v.H. neu fest. Es sei in den VerhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Feststellungen der bisher

gewÃ¤hr-ten Rente maÃgebend gewesen seien, eine wesentliche Ãnderung eingetreten. Der Verren-kungsbruch des linken KnÃ¶chelgelenks sei knÃ¶chern fest komplett verheilt, es bestÃ¼nden keine Zysten mehr und die Beugehinderung des linken Kniegelenks habe sich gebessert. Mit Be-scheid vom 28. Januar 1986 fand die Beklagte auf Antrag der KlÃ¤gerin die Verletztenrente gemÃ¤Ã Â§ 604 Reichsversicherungsordnung (RVO) auf Lebenszeit ab.

Mit einem am 11. April 1996 eingegangenen Schreiben vom 4. April 1996 beantragte die KlÃ¤-gerin bei der Beklagten zum wiederholten Male die WiedergewÃ¤hrung ihrer Verletztenrente wegen einer Verschlimmerung der Unfallfolgen. Durch die FuÃverletzung habe sich ihr Ge-sundheitszustand derart verschlechtert, dass sie nicht mehr laufen kÃ¶nne.

Nach Einholung eines Befundberichts des die KlÃ¤gerin behandelnden Arztes fÃ¼r Allgemeinme-dizin Dr. K vom 3. Juni 1996 veranlasste die Beklagte auf Empfehlung des Beratenden Arztes fÃ¼r Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. St vom 26. Juni 1996 eine Nachuntersuchung der KlÃ¤gerin durch den Chirurgen Dr. M bei der Unfallbehandlungsstelle der Berufsgenossenschaften e.V.

Mit Bescheid vom 21. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin ab. Aus dem Gutachten von Dr. M vom 21. Oktober 1996 gehe hervor, dass als wesentliche Unfallfolgen nur noch eine unvoll-stÃ¤ndige Versteifung des linken Sprunggelenks, eine SpitzfuÃstellung des linken Sprunggelenks mit indirekter VerkÃ¼rzung des linken Beines, eine geringe VerschmÃ¤chtigung der linken Bein-muskulatur mit Muskelkraftminderung sowie eine Verdickung des linken Sprunggelenks vor-liege. Von Seiten des Gutachters werde die MdE weiterhin mit 25 v.H. eingeschÃ¤tzt. Der Gut-achter habe jedoch den Befund nicht mit dem letzten maÃgeblichen Vorgutachten vom 20. MÃ¤rz 1974, sondern mit einem Gutachten vom 30. Oktober 1975 verglichen. Daraufhin sei der Beratungsarzt Dr. K um Stellungnahme gebeten worden. Dieser habe in seiner Stellung-nahme vom 27. August 1997 eine wesentliche Verschlechterung im Vergleich zum letzten maÃgeblichen Gutachten verneint.

Das Klageverfahren ist ohne Erfolg geblieben. Mit Gerichtsbescheid vom 16. April 1998 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Entsprechend den Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Gutachters Dr. M habe sich der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht dahin verschlimmert, dass die Folgen des Unfalls vom 14. Juli 1971 eine MdE von mehr als 25 v.H. nach sich zÃ¶gen.

Gegen den ihr am 12. Mai 1998 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 22. Mai 1998 Berufung eingelegt.

Nach Einholung eines Befundberichts von dem Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. K vom 7. Dezember 1998 hat der Senat den OrthopÃ¤den Dr. E zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser kam in seinem Gutachten vom 23. MÃ¤rz 1999 im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die unfallbedingte MdE unverÃ¤ndert mit 25 v.H. einzuschÃ¤tzen sei.

Zu dem Gutachten haben sich die Beteiligten nicht geÃ¤uÃ□ert.

Die KlÃ¤gerin ist auch weiterhin der Auffassung, der von ihr geltend gemachte Anspruch sei begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin beantragt, wie ihrem schriftlichen Vorbringen zu entnehmen ist,

unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 16. April 1998 sowie des Bescheides vom 21. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 14. Juli 1971 im Wege der WiedergewÃ¤hrung Verletztenteilrente in HÃ¶he von mindestens 10 v.H. der Vollrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten ge-wechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf den Ã¼brigen Akteninhalt Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten (Band 1 bis 3) lagen dem Senat bei seiner Entscheidung vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da sich die Betei-ligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf WiedergewÃ¤hrung ihrer Verletztenrente, so dass der angefochtene Bescheid vom 21. November 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 rechtmÃ¤Ã□ig und die KlÃ¤gerin hierdurch in ihren Rechten nicht verletzt ist.

Vorliegend kommen auch weiterhin die Vorschriften des Unfallversicherungsrechts der RVO nach Â§ 212 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII) zur Anwendung, weil der Versiche-rungsfall vor dem AuÃ□erkrafttreten des Dritten Buchs der RVO am 31. Dezember 1996 (Arti-kel 35 Nr. 1, 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes -UVEG- vom 7. August 1996, Bundesgesetzblatt I S. 1254, 1317) eingetreten ist und keiner der in den Â§Â§ 213 ff. SGB VII geregelten AusnahmefÃ¤lle gegeben ist.

Nach Â§ 605 RVO ist der Anspruch auf Verletztenrente trotz Abfindung insoweit begrÃ¼ndet, als die Folgen des Arbeitsunfalls sich nachtrÃ¤glich wesentlich verschlimmern. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die ErwerbsfÃ¤higkeit des Verletzten fÃ¼r lÃ¤nger als einen Monat um mindestens 10

v.H. weiter gemindert wird. Die Vorschrift bezieht sich auf Abfindungen, die â□□ wie hier â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 604 RVO vorgenommen worden sind. Anders als nach Â§ 606 RVO lebt die abgefundene Rente allerdings bei einer durch die Verschlimmerung um ins-gesamt weniger als 50 v.H. geminderten ErwerbsfÃ¤higkeit nicht insgesamt wieder auf, es wird vielmehr eine Verletztenrente nur in HÃ¶he des Verschlimmerungsanteils von mindestens 10 v.H. gezahlt

Ob â□□nachtrÃ¤glichâ□□ eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten ist, ist durch Vergleich der fÃ¼r die letzte bindend gewordene Feststellung maÃ□gebenden Befunde mit denjenigen zu ermit-teln, die bei der PrÃ¼fung der Neufeststellung vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 20. April 1993 â□□ 2 RU 52/92 â□□ SozR 3-1500 Â§ 54 SGG Nr. 18). Dabei muss jede Ã□nderung in dem Gesund-heitszustand eines Unfallverletzten selbstÃ¤ndig auf ihren ursÃ¤chlichen Zusammenhang mit dem Unfall geprÃ¼ft werden. Nach dem in der Unfallversicherung geltenden Prinzip der wesentlichen Mitverursachung ist nur diejenige Bedingung als ursÃ¤chlich anzusehen, die im VerhÃ¤ltnis zu anderen UmstÃ¤nden wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesent-lich mitgewirkt hat. Dabei mÃ¼ssen die GesundheitsstÃ¶rungen nachgewiesen sein, wÃ¤hrend es fÃ¼r die Feststellung des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und der GesundheitsstÃ¶rung ausreicht, wenn eine â□□Wahrscheinlichkeitâ□□ vorliegt, weil es im Regelfall nicht mit einer jeden Zweifel ausschlieÃ□enden vollkommenen Sicherheit mÃ¶glich sein wird, die KausalitÃ¤t nachzuweisen. Ein Zusammenhang ist wahrscheinlich, wenn bei AbwÃ¤gung der fÃ¼r den Zusammenhang sprechenden ErwÃ¤gungen diese so stark Ã¼berwiegen, dass darauf die Ã□berzeugung der entscheidenden Stelle begrÃ¼ndet werden kann.

Da die letzte Leistungsfeststellung mit Bescheid vom 24. April 1974 erfolgte, mÃ¼sste gegen-Ã¼ber den diesem Bescheid zugrunde liegenden VerhÃ¤ltnissen eine Zunahme der MdE um min-destens 10 v.H. erfolgt sein, ehe eine Verurteilung der Beklagten zur RentengewÃ¤hrung erfolgen kÃ¶nnte.

Dies ist jedoch zur vollen Ã□berzeugung des Senats unter BerÃ¼cksichtigung der oben genannten GrundsÃ¤tze und des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht der Fall. Vielmehr ist der Senat zu der Ã□berzeugung gelangt, dass gegenÃ¼ber den im Zeitpunkt der letzten bindenden Feststellung der Verletztenteilrente durch den Bescheid vom 24. April 1974 und dem zugrunde liegenden Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. C vom 20. MÃ¤rz 1974 in den maÃ□gebenden VerhÃ¤ltnissen, die bis zur Abfindung durch den Bescheid vom 28. Januar 1986 im Wesentlichen unverÃ¤ndert vorlagen, keine wesentliche Verschlimmerung eingetreten ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Ã¼berzeugenden Gutachten des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. E vom 23. MÃ¤rz 1999, welches sachlich, widerspruchsfrei und sorgfÃ¤ltig ist und in dem die bestehenden Befunde vollstÃ¤ndig erhoben sowie arbeitsmedizinisch vor dem Hintergrund der allgemein geltenden BegutachtungsmaÃ□stÃ¤be ausgewertet sind.

Danach ist festzuhalten, dass der gerichtliche SachverstÃ¤ndige in seinem Gutachten als Unfallfolge im linken FuÃ□gelenk eine Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks in ungÃ¼nstiger SpitzfuÃ□stellung von 25Â°, bei einer

lediglich unvollstÃ¤ndig knÃ¶chernen Versteifung des oberen Sprunggelenks festgestellt hat.

Die vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen hierfÃ¼r vorgeschlagene MdE in HÃ¶he von 25 v.H. bewegt sich im Rahmen der im unfallversicherungsrechtlichen Schrifttum vertretenen Auffassungen. Danach wird fÃ¼r eine Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks von SchÃ¶n-berger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6., neu bearbeitete Auflage, 1998, Seite 695, eine MdE von 30 v.H. vorgeschlagen, wÃ¤hrend Mehrhoff/Muhr, Unfallbegut-achtung, 10., vollstÃ¤ndig Ã¼berarbeitete und ergÃ¤nzte Auflage, 1999, Seite 154, hierfÃ¼r lediglich eine MdE von 20 v.H. vorsehen. DemgegenÃ¼ber schlagen beide unfallversicherungsrechtlichen Nachschlagewerke Ã¼bereinstimmend erst ab einer vÃ¶lligen Versteifung des oberen Sprungge-lenks im Winkel von mehr als 20Â° (SpitzfuÃ□) eine MdE von 30 v.H. vor. Die von dem gericht-lichen SachverstÃ¤ndigen vorgenommene Bewertung ist daher nicht zu beanstanden.

Die zusÃ¤tzlich vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen festgestellte FuÃ□wurzelarthrose der KlÃ¤ge-rin konnte hingegen zu keiner ErhÃ¶hung der MdE fÃ¼hren, da â□□ wie der SachverstÃ¤ndige nach-vollziehbar erlÃ¤utert hat â□□ diese symmetrisch links wie auch rechts nachgewiesen wurde, so dass sie nicht als Unfallfolge, sondern als schicksalsbedingt bei einer zum Zeitpunkt der Begut-achtung fast 70-jÃ¤hrigen KlÃ¤gerin anzusehen ist.

Offenbleiben kann im Ã□brigen, ob der von Dr. M in seinem Gutachten vom 21. Oktober 1996 erhobene Befund einer Wackelbeweglichkeit des linken oberen und unteren Sprungelenkes zutrifft, was vom gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen jedenfalls nicht festgestellt und Ã¼berhaupt nur im Sinne einer minimalen Wackelbeweglichkeit fÃ¼r mÃ¶glich erachtet wurde. Denn nach SchÃ¶n-berger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., wÃ¼rde erst eine schmerzhafte Wackelsteife eine MdE von 30 v.H. nach sich ziehen.

DemgegenÃ¼ber hatte Dr. C in seinem Gutachten vom 20. MÃ¤rz 1974 im linken FuÃ□gelenk ei-nen Zustand beschrieben, der von den Feststellungen durch den gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen im Wesentlichen nicht abweicht, und fÃ¼r den er eine MdE von 25 v.H. vorgeschlagen hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024